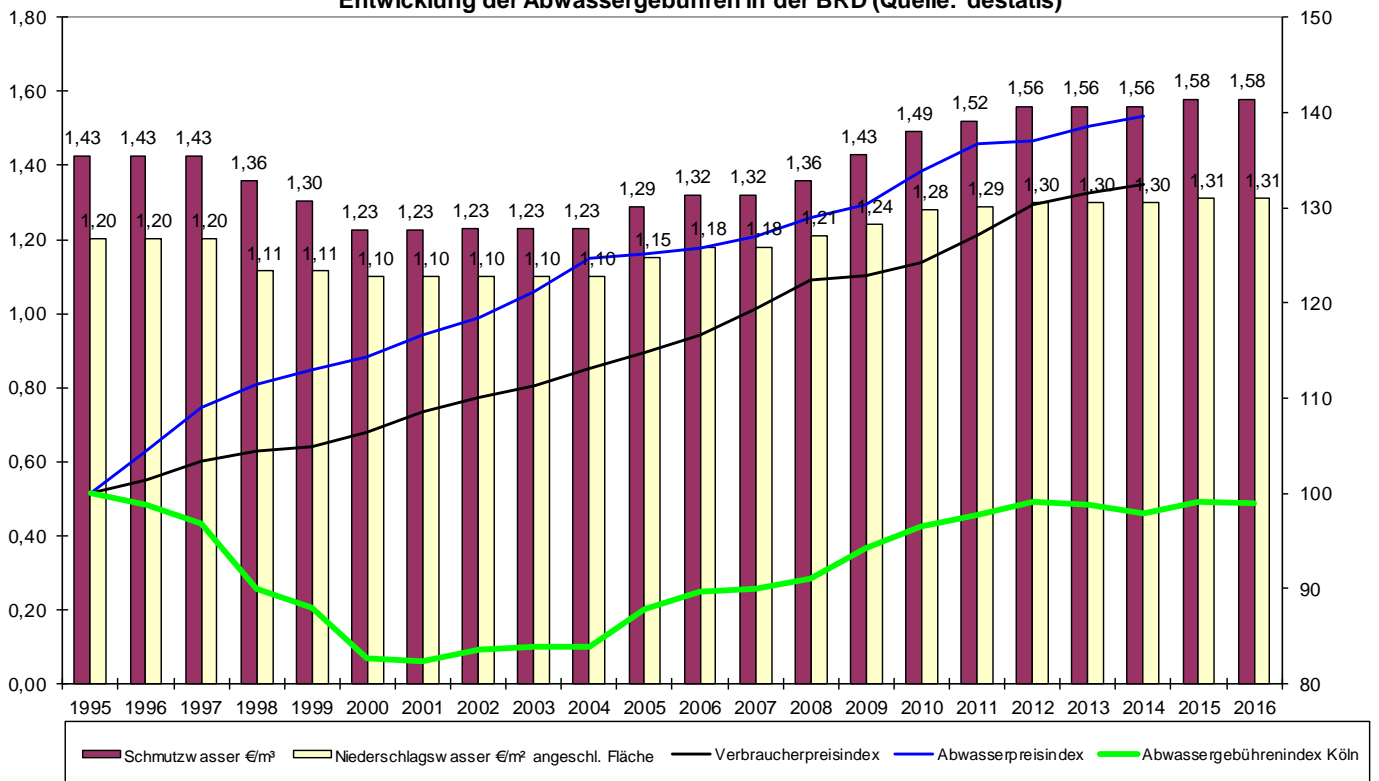


Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR

Entwicklung der Kölner Abwassergebühren von 1995 bis 2016 in €
Entwicklung der Lebenshaltungskosten
Entwicklung der Abwassergebühren in der BRD (Quelle: destatis)



Abwassergebührenkalkulation 2016 und Satzungsänderungen 2016

Abwassergebührenbedarfsberechnung für das Wirtschaftsjahr 2016

1. Zusammenfassung

Gebührenrechnung	Ist 2014 T€	Plan 2015 T€	Plan 2016 T€
Materialaufwand	45.448	46.765	45.055
Personalaufwand	39.196	39.940	42.468
sonstiger betrieblicher Aufwand	11.035	10.589	11.243
kalkulatorische Abschreibung	74.694	74.644	79.084
kalkulatorische Zinsen	56.192	52.481	49.027
Sekundärkosten	-3.359	-2.788	-3.166
Steuern	227	257	228
Gesamtkosten	223.433	221.888	223.939
Betriebliche Leistungen	196.066	198.093	197.976
- davon Kanalbenutzungsgebühren	190.563	192.550	192.288
sonstige betriebliche Erträge	9.805	3.710	5.041
Gesamtleistungen	205.871	201.803	203.017
Kostendeckung	92,14%	90,95%	90,66%
Entnahme aus der Rücklage	0	0	0
Kostenüberdeckung + / - unterdeckung -	-17.562	-20.084	-20.921
Gesamtleistungen inkl. Rücklagen	205.871	201.803	203.017
Kostendeckung	92,14%	90,95%	90,66%
Verteilungsschlüssel SW	51,57%	51,70%	51,77%
Gebühreneinnahmen SW	98.276	99.540	99.540
Frischwassermenge Tm ³	62.881	63.000	63.000
Schmutzwassergebührensatz	1,56 €	1,58 €	1,58 €
Verteilungsschlüssel NW	48,43%	48,30%	48,23%
Gebühreneinnahmen NW	92.287	93.010	92.748
versiegelte Fläche in Tm ²	70.859	71.000	70.800
Niederschlagswassersatz	1,30 €	1,31 €	1,31 €

Aufgrund der Kostenprognose und Frischwassermengenprognose können der Schmutz- und Niederschlagswassersatz für 2016 konstant gehalten werden.

Es wird wie in den Vorjahren mit einer geplanten Kostenunterdeckung von rd. 20,9 Mio. EURO gerechnet. Gemäß § 6 KAG können diese Kostenunterdeckungen nicht in Folgejahren vom Gebührenzahler eingefordert werden. Der Verzicht auf höhere Gebühreneinnahmen bewirkt eine Verschlechterung des Cash Flow und reduziert den Innenfinanzierungsspielraum der Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR (StEB). Dies führt dazu, dass das Innenfinanzierungspotential nicht in vollem Umfang zur Tilgung der Kredite eingesetzt werden kann.

1.1 Gebührentarife

Ziffer Gebühren- tarif	Leistung	Gebühr 2015	Gebühr 2016
1.1.1	Schmutzwasser je m ³	1,58 €	1,58 €
1.1.2	In Kleinkläranlagen vorgereinigtes Schmutzwasser und in Regenwasserkanäle eingeleitetes Wasser, je m ³	1,03 €	1,01 €
1.1.3	Nicht genutztes Grundwasser und sonstiges Wasser, je m ³	0,48 €	0,47 €
1.1.4	Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für die vorübergehende Einleitungen bis 5 m ³	31,32 €	31,62 €
1.1.5	Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für die vorübergehende Einleitungen über 5 m ³ und unter 30 m ³	70,82 €	71,12 €
1.1.6	Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für vorübergehende Einleitungen nach der Abwassersatzung zuzüglich jeweiligem Tarif nach Ziffer Gebühren nach Ziffer 1.1.1, 1.1.2 oder 1.1.3	46,83 €	47,44 €
1.2	Niederschlagswasser je m ² angeschlossener befestigter Fläche	1,31 €	1,31 €
1.3	Einleitung von durch Transportfahrzeuge angeliefertem Schmutzwasser und Schlamm aus Sickerschächten, Schlammfängen, gewerblichen Schlammbehältern und Chemietoiletten je m ³	20,11 €	18,52 €
2.1	Entsorgung von Kleinkläranlagen je m ³	37,18 €	37,63 €
2.2	Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Gruben je m ³	31,85 €	32,21 €
2.3	Zulage zu 2.1 und 2.2 für die Notentsorgung an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Klärwerks Weiden, Montags bis Freitags von 20 Uhr bis 6 Uhr	153,05 €	153,05 €
7	Kanalanschlussschein mit Zustimmung und Abnahme	347,47 €	353,59 €

1.2 Die Gebühren am Beispiel eines 4 Personenhaushaltes

• Gebühren für Schmutz- und Niederschlagswasser pro Jahr

Beispielsweise hat eine vierköpfige Familie, bei der ein statistischer Schmutzwasseranfall von 118,15 m³ und eine zuzuordnende Fläche von 110,13 m² (Einfamilienhaus) zugrunde gelegt werden, bei Kanalanschluss mit folgenden Gebühren zu rechnen:

	Satz		Mengen		Gebühr	
	1995	2016	1995	2016	1995	2016
Schmutzwasser:	1,43 €	1,58 €	150,00 m ³	118,15 m ³	214,50 €	186,68 €
Niederschlagswasser	1,20 €	1,31 €	100,00 m ²	110,13 m ²	120,00 €	144,28 €
Kanalbenutzungsgebühr:					334,50 €	330,96 €

Verglichen mit 1995 ist die Frischwassermenge von 79,98 Mio. m³ auf 63,00 Mio. m³ gesunken. Umgerechnet auf die vierköpfige Familie ergibt sich dadurch eine Frischwasserbezugsmenge von 118,15 m³. Die privaten versiegelten Flächen sind von 44,0 Mio. m² auf 48,5 Mio. m² gestiegen. Insgesamt liegt die Kostenbelastung aus Kanalbenutzungsgebühren weiterhin unter dem 1995 Niveau. Mit 330,96 € pro Musterhaushalt und Jahr liegen sie rund 3,54 € unter dem Musterhaushalt von 1995.

• Entsorgung durch Kleinkläranlage pro Jahr

Die 4-köpfige Familie hat beispielsweise bei einer vorhandenen Kleinkläranlage - es wird ein durchschnittlicher Anfall von 5 m³ Schlamm aus Kläranlagen angenommen - folgende Gebühr zu zahlen:

$$37,63 \text{ EURO/m}^3 \times 5 \text{ m}^3 = \mathbf{188,15 \text{ EURO}}$$

• Entsorgung durch abflusslose Gruben pro Jahr

Bei abflusslosen Gruben hat die vierköpfige Familie statistisch bei einer Anrechnung von 80% des Frischwasserverbrauchs folgende Jahresgebühr zu erwarten:

$$118,15 \text{ m}^3 \times 0,8 \times 32,21 \text{ EURO/m}^3 = \mathbf{3.044,49 \text{ EURO}}$$

Die finanzielle Belastung wird insbesondere durch den Anschluss weiterer Gebiete an den Kanal weiterhin sehr hoch bleiben, da die auf diese Entsorgungsart entfallenden Kosten auf die verbleibenden

Nutzer verteilt werden. Alternative Entsorgungsmöglichkeiten sind hier allerdings zum Teil nicht gegeben, da die Kanalisierung bestimmter Bereiche unverhältnismäßig teuer wäre. Häufig liegen die zu entwässernden Grundstücke in Wasserschutzonen, so dass auch eine Verrieselung durch Kleinkläranlagen nicht in Betracht kommt.

1.3 Allgemeine Grundlagen

Nach den §§ 6 und 7 Kommunalabgabengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KAG) sollen die Gebühren so festgelegt werden, dass die voraussichtlichen Kosten der öffentlichen Einrichtung gedeckt sind. Zu den nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der StEB zählen u. a. Personal-, Sach- und Unterhaltungskosten für den laufenden Betrieb, die kalkulatorischen Kosten (Abschreibung und Verzinsung) sowie die an das Land zu zahlende Abwasserabgabe. Die Berechnung der kalkulatorischen Kosten für die Gebührenrechnung erfolgt auf der Grundlage der Abschreibung vom Wiederbeschaffungszeitwert sowie der Verzinsung vom Restbuchwert der Anschaffungskosten (abzüglich Anteile Dritter) und entspricht somit der oberverwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung zum KAG. Die Kosten werden in einem Plan-Betriebsabrechnungsbogen aus dem Rechnungswesen Abwasser zusammengetragen. Zur Ermittlung der jeweiligen Gebührensätze werden die Kosten nach verschiedenen Kostenschlüsseln aus betriebsspezifischen Angaben ermittelt und aufgeteilt.

2. Kosten für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage

2.1 Kostenverteilung Schmutzwasser und Niederschlagswasser

2016 entstehen Kosten in Höhe von insgesamt 223.939 T€ (2015 = 221.888 T€)

Die Kosten werden auf die beiden Kostenträger Schmutzwasser und Niederschlagswasser verteilt. Die Verteilung der Kosten der Klärwerke erfolgt nach der im Klärwerk gereinigten Menge Abwasser. Die Menge des in den Klärwerken gereinigten Niederschlagswassers wird durch Differenzberechnung ermittelt, indem von der gesamten gereinigten Abwassermenge die berechnete Frischwassermenge abgezogen wird. Diese Berechnung (Mittelwert 2000-2014) bildet den nachfolgenden Maßstab für die Kostenverteilung.

Schmutzwasser	Niederschlagswasser
67,95 %	32,05 %

Der Verteilungsschlüssel für die Kosten des städtischen Kanalnetzes auf Schmutz- und Niederschlagswasser ist 1995 ermittelt worden. Das Stadtgebiet Köln wird zu 94 % über ein Mischsystem entwässert. Eine direkte Zuordnung der Kosten auf Schmutz- und Niederschlagswasser ist aus diesem Grunde nicht möglich. Um einen eindeutigen Verteilungsschlüssel zu erhalten, müsste für das gesamte Stadtgebiet ein fiktives Trennsystem als Entwässerungssystem festgelegt, dimensioniert und kalkuliert werden. Der Berechnungsaufwand für eine solche Fiktivberechnung ist enorm. Deshalb wurden drei repräsentative Testgebiete mit:

- dichter Bebauungsstruktur,
- mittlerer Bebauungsstruktur und
- lockerer Bebauungsstruktur

ausgesucht. Dabei wurde auch die Größe der Einzugsgebiete gewichtet.

Im Endergebnis ergibt sich ein Verteilungsschlüssel für das Kanalnetz von:

Schmutzwasser		Niederschlagswasser
43 %	:	57 %

2.1.1 Materialaufwand

Der Materialaufwand entspricht den Ansätzen aus dem Wirtschaftsplan der Sparte Abwasser und enthält die Abwasserabgabe iHv. 6.405 T€.

Jahr	T€	Veränderung in %	Anteil an den Gesamtkosten
Ist 2014	45.448	-0,85%	20,3%
Plan 2015	46.765	2,90%	21,1%
Plan 2016	45.055	-3,66%	20,1%

2.1.2 Personalaufwand

Folgender Vergleich verdeutlicht die Entwicklung der Gesamtpersonalkosten:

Jahr	T€	Veränderung in %	Anteil an den Gesamtkosten
Ist 2014	39.196	9,68%	17,5%
Plan 2015	39.940	1,90%	18,0%
Plan 2016	42.468	6,33%	19,0%

Die Personalkosten in Höhe von rd. 42,5 Mio. EURO (Vorjahr 39,9 Mio. EURO) steigen gegenüber dem Vorjahr aufgrund von höheren Personalrückstellungszuführungen (+2,3 Mio. €). Sie werden durch niedrigere Zinsfüße verursacht. Die Summe der Personalkosten korrespondiert mit dem Soll-Stellenplan. Risiken wurden in Rückstellungen für Altersteilzeit sowie Pensionen/Beihilfen berücksichtigt.

2.1.3 sonstiger betrieblicher Aufwand

Grundlagen für die Kostenermittlung sind die Ansätze aus den Anmeldungen der Sparte Abwasser 2016. Der folgende Vergleich verdeutlicht die zeitliche Kostenentwicklung der sonstigen betrieblichen Aufwendungen:

Jahr	T€	Veränderung in %	Anteil an den Gesamtkosten
Ist 2014	11.035	-1,88%	4,9%
Plan 2015	10.589	-4,04%	4,8%
Plan 2016	11.243	6,18%	5,0%

Gegenüber dem Plan 2015 gibt es leichte Steigerungen. Im Bereich der Instandhaltung der Verwaltungsgebäude (+171 T€), bei den Fremdarbeiten intern (+152 T€, für die Digitalisierung von Altakten) sowie bei der Öffentlichkeitsarbeit (+147 T€) kommt es zu Kostenerhöhungen.

2.1.4 Kalkulatorische Kosten

Die kalkulatorischen Kosten betragen bei der kapitalintensiven Einrichtung der StEB ca. 57,2 % der Gesamtausgaben. Diese bestehen aus den Abschreibungen, die nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer zu errechnen sind und der kalkulatorischen Verzinsung des aufgewandten Kapitals.

- **Abschreibung**

Abschreibungen sind durch die Tatsache begründet, dass sich die der Leistungserstellung dienende Einrichtung u. a. durch Verschleiß, Überalterung und technische Überholung ständig abnutzt. Sie sollen die entsprechende Wertminderung des Anlagegutes kostenmäßig erfassen und sich auf den Zeitraum der betrieblichen Nutzungsdauer gleichmäßig verteilen. Bei der hier ermittelten Abschreibung wird der Wiederbeschaffungszeitwert (fortgeschriebener Zeitwert) zugrunde gelegt. Der Wiederbeschaffungszeitwert entspricht den Kosten einer Neuerstellung der abzuschreibenden Anlagen im, für die Gebührenkalkulation maßgeblichen Jahr. Mit Beschluss vom 10.05.2006 hat das Bundesverwaltungsgericht die Zulässigkeit der Abschreibung auf Wiederbeschaffungszeitwert bestätigt. Die Wiederbeschaffungszeitwerte wurden ermittelt, indem die Anschaffungskosten der Anlagegüter mittels verschiedener Preisindizes des Statistischen Bundesamtes fortgeschrieben wurden. Der unterschiedlichen technisch-wirtschaftlichen Nutzungsdauer der verschiedenen Anlagenteile wird durch differenzierte Abschreibungssätze Rechnung getragen. Es ergibt sich folgende zeitliche Entwicklung:

Jahr	T€	Veränderung in %	Anteil an den Gesamtkosten
Ist 2014	74.694	2,96%	33,4%
Plan 2015	74.644	-0,07%	33,6%
Plan 2016	79.084	5,95%	35,3%

Der Anstieg der geplanten Abschreibung 2016 gegenüber dem Planwert 2015 erklärt sich neben einer Vielzahl an Inbetriebnahmen vor allem an den kurzen Nutzungsdauern der Maschinen- und Elektrotechnik, welche im Bereich der Klärwerke zum Einsatz kommen. Des Weiteren wurde im Plan eine Indexsteigerung von jeweils 1,5% für die Jahre 2015 und 2016 angenommen.

• Verzinsung

Zu den Kosten gehört gemäß § 6 Absatz 2 KAG eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals. Die kalkulatorische Verzinsung wird vom Anschaffungswert, vermindert um die Beiträge und Zuschüsse Dritter, vorgenommen. Der verwendete Zinssatz beträgt 3,79 % und basiert auf einem langfristigen Durchschnittswert der Zinsentwicklung (Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten).

Jahr	T€	Veränderung in %	Anteil an den Gesamtkosten
Ist 2014	56.192	-6,94%	25,1%
Plan 2015	52.481	-6,60%	23,7%
Plan 2016	49.027	-6,58%	21,9%

Die kalkulatorischen Zinsen sinken in erster Linie verursacht durch den sinkenden kalk. Zinssatz (3,79% statt 4,07 %).

In den kalk. Zinsen sind 1.564 T€ Rückstellungsanteile enthalten, die nach § 277 (5) HGB n. F. im Wirtschaftsplan im Bereich des Finanzergebnisses ausgewiesen werden müssen. Es handelt sich dabei um Zinsanteile der Personalrückstellung. Daher wurden in der Gebührenrechnung, analog zum Wirtschaftsplan, die Kosten im Bereich der Zinsen ausgewiesen.

2.1.5 Sekundärkosten

Die StEB verfügen über mehrere Sparten. Der Overheadbereich und einzelne Planungsabteilungen sind auch für andere Sparten tätig. Daher ergeben sich hier Erträge für die Sparte Abwasser. Im einzelnen bestehen die Sekundärkosten aus vier Bereichen:

- Interne Leistungsverrechnung (Stundenaufschreibung)
- Umlagen (bspw. Verrechnung von Gebäudekosten)
- Verteilung von Overheadkosten (Verwaltung)
- Abrechnung von KKP/PM (hier werden alle operativen Aufträge/Projekte, gemäß der Abrechnungsvorschrift an die jeweiligen Kostenstellen weiterberechnet)
- Innenumsatz gegenüber dem Betrieb gewerblicher Art

Die Sparte Abwasser erzielt in diesem Bereich einen Ertrag, da sie im Saldo mehr für die anderen Sparten tätig ist, als die anderen Sparten für die Sparte Abwasser. Folgende zeitliche Entwicklung ergibt sich:

Jahr	T€	Veränderung in %	Anteil an den Gesamtkosten
Ist 2014	-3.359	14,92%	-1,5%
Plan 2015	-2.788	-17,00%	-1,3%
Plan 2016	-3.166	13,56%	-1,4%

2.1.6 Steuern

Die Position enthält rund 14 T€ Kfz-Steuer sowie 213 T€ Stromsteuer. Die StEB führen seit 2012 die Stromsteuer direkt an das Hauptzollamt ab. Sie ist nicht mehr im Strombezugspreis der RheinEnergie enthalten. Dadurch sparen die StEB die Mehrwertsteuer, die sonst auf den Betrag der Stromsteuer angefallen wäre, sofern sie noch Bestandteil der RheinEnergie Rechnung wäre.

2.2 Abzusetzende Erlöse

2.2.1 Betriebliche Leistungen (ohne Kanalbenutzungsgebühren)

Grundlagen der Berechnung der Erlöse sind die Ansätze der Wirtschaftsplananmeldungen 2016 der Sparte Abwasser.

Jahr	T€	Veränderung in %	Anteil an den Einnahmen
Ist 2014	5.503	-0,40%	2,7%
Plan 2015	5.543	0,73%	2,7%
Plan 2016	5.688	2,62%	2,8%

Die allgemeinen Erlöse werden über die Gebührensätze der Leistungen für Dritte, Abwasseruntersuchungen für Dritte, Entleerung von Schmutzwassergruben sowie die Annahme von Abwasser aus Frechen im Klärwerk Weiden.

Weitere abzusetzende Erlöse resultieren aus den sonstigen betrieblichen Erträgen (im Wesentlichen Erlöse aus Vermietungen und Nebenforderungen). :

Jahr	T€	Veränderung in %	Anteil an den Einnahmen
Ist 2014	9.805	51,06%	4,8%
Plan 2015	3.710	-62,16%	1,8%
Plan 2016	5.041	35,88%	2,5%

Die Steigerung der sonstigen betrieblichen Erträge im Plan 2016 gegenüber dem Planwert 2015 resultiert aus einer geänderten Darstellung der Rückstellungsauflösung der Abwasserabgabe. In der Vergangenheit wurde dies im Plan immer saldiert im Materialaufwand dargestellt. Um eine unnötige Ist-Plan-Abweichung zu vermeiden, wird nun im Materialaufwand die Bruttozuführung zur Abwasserabgabenrückstellung geplant und in den sonstigen betrieblichen Erträgen die Auflösung der Abwasserabgabe bei erfolgtem Eingang der Bescheide aus dem Vorjahr. Im Saldo ergeben sich somit keine Veränderungen zum Vorjahr.

Die Differenz zwischen dem Istwert 2014 und den Planwerten ergibt sich aus höheren Rückstellungsaufösungen (6,7 Mio. EUR) in 2014. Die Erträge aus der Auflösung der sonstigen Rückstellungen resultieren u.a. aus der Auflösung der Abwasserabgaberückstellung für das Veranlagungsjahr 2012 und 2013 in Höhe von 5,8 Mio. €.

2.2.2 Ausgleich von Unter- bzw. Überdeckungen aus den Vorjahren und Entnahmen aus der kameralen Rücklage zum Ausgleich von Gebührenschwankungen

Stand der Rücklage zum 31.12.2014	0 T€
Entnahme 2015	0 T€
Zuführung 2015	0 T€
Stand der Rücklage zum 31.12.2015	0 T€

Wie 2015 wird wieder eine Kostenunterdeckung für das Jahr 2016 bewusst eingeplant. Diese Unterdeckung beläuft sich auf 20.921 T€. Sie kann auch über künftige Gebührenberechnungen nicht mehr erstattet werden. Der Verzicht auf höhere Gebühreneinnahmen bewirkt eine Verschlechterung des Cash Flow und reduziert den Innenfinanzierungsspielraumes der StEB. Dies führt dazu, dass das Innenfinanzierungspotential nicht in vollem Umfang zur Tilgung der Kredite eingesetzt werden kann.

Jahr	Geplante Entnahme aus den Rücklagen in T€	Tatsächliche Entnahme der Rücklagen in T€	Kostenüberdeckung (+)/-unterdeckung (-) in T€	Zuführung Rücklage in T€
2001	18.342	18.263	0	0
2002	15.699	12.784	0	0
2003	16.990	8.300	0	0
2004	28.613	13.144	0	0
2005	17.332	5.467	0	0
2006	9.702	10.205	0	0
2007	4.747	7.185	-3.565	0
2008	0	0	-10.852	0
2009	0	0	-22.384	0
2010	0	0	-16.399	0
2011	0	0	-17.275	1.400
2012	1.400	1.400	-17.443	0
2013	0	0	-18.531	0
2014	0	0	-17.562	0
2015	0	0	-20.084	0
2016	0	0	-20.921	0

2.3 Schmutzwassermenge

Bei der Gebührenbedarfsermittlung ist die von der RheinEnergie AG vom September 2014 bis August 2015 prognostizierte Frischwassermenge für 2016 zugrunde gelegt. Aufgrund der Erfahrungen werden die erwarteten Brunnenförderungen und Absetzungen berücksichtigt. Basierend auf der letzten Prognose der StEB wird in der Berechnung ein geplanter Wert in Höhe von 63.000.000 m³ für das Jahr 2016 angenommen. Die zeitliche Entwicklung stellt sich wie folgt dar:

Jahr	Basis	Schmutzwassermenge in m ³	Veränderung	Bemerkung
2007	(2007)	69.360.112	-2,49%	Veranlagung
2008	(2008)	67.577.983	-2,57%	Veranlagung
2009	(2009)	66.171.625	-2,08%	Veranlagung
2010	(2010)	64.263.944	-2,88%	Veranlagung
2011	(2011)	64.750.361	0,76%	Veranlagung
2012	(2012)	64.287.095	-0,72%	Veranlagung
2013	(2013)	63.832.561	-0,71%	Veranlagung
2014	(2014)	62.881.145	-1,49%	Veranlagung
2015	(2014)	63.000.000	0,19%	geschätzt
2016	(2015)	63.000.000	0,00%	geschätzt

2.4 Größe der befestigten Grundstücksfläche

Grundlage für die Ermittlung der Niederschlagswassergebühr ist die Grundstücksfläche, die zu Beginn des Kalenderjahres 2016 an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein wird. Aufgrund der bei den StEB vorliegenden Selbsterklärungen der Grundstückseigentümer, Ämter und stadtnahen Liegenschaften zur befestigten Fläche, wird für 2016 die befestigte Fläche (einschließlich Straßenfläche) mit 70.800.000 m² veranschlagt, wobei 22.349.591 m² auf Straßenflächen in städtischer Baulast entfallen.

Die zeitliche Entwicklung der Flächengröße jeweils zum Jahresanfang gestaltet sich wie folgt:

Jahr	m² insgesamt	Veränderung	davon m² Straßenfläche	Veränderung	davon m² Grundstücksfläche	Veränderung
2007	69.862.000	0,20%	22.345.828	0,30%	47.516.172	0,10%
2008	70.308.040	0,64%	22.125.764	-0,98%	48.182.276	1,40%
2009	71.180.827	1,24%	22.173.847	0,22%	49.006.980	1,71%
2010	71.051.318	-0,18%	22.259.320	0,39%	48.791.998	-0,44%
2011	70.795.443	-0,36%	22.290.967	0,14%	48.504.476	-0,59%
2012	70.926.802	0,19%	22.290.967	0,00%	48.635.835	0,27%
2013	70.949.017	0,03%	22.323.578	0,15%	48.625.439	-0,02%
2014	70.858.827	-0,13%	22.338.367	0,07%	48.520.460	-0,22%
2015*	71.000.000	0,20%	22.338.367	0,00%	48.661.633	0,29%
2016*	70.800.000	-0,28%	22.349.591	0,05%	48.450.409	-0,43%

(* hierbei handelt es sich um Planzahlen)

3. Gebührenberechnung

3.1 Zusammenstellung der Kosten und Erlöse für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage nach Schmutz- und Niederschlagswasseranteilen

Gebührenrechnung in T€	Insgesamt	Schmutz- wasser	%- Anteil	Niederschlags- wasser	%- Anteil
Materialaufwand	45.055	24.380	54,1%	20.675	45,9%
Personalaufwand	42.468	22.046	51,9%	20.422	48,1%
kalkulatorische Abschreibung	79.084	39.773	50,3%	39.311	49,7%
sonstiger betrieblicher Aufwand	11.243	5.970	53,1%	5.273	46,9%
kalkulatorische Zinsen	49.027	24.657	50,3%	24.370	49,7%
Sekundärkosten	-3.166	-1.610	50,8%	-1.556	49,2%
Steuern	228	130	57,2%	98	42,8%
Gesamtkosten	223.939	115.346	51,5%	108.593	48,5%
Betriebliche Leistungen	197.976	102.490	51,8%	95.486	48,2%
- davon Kanalbenutzungsgebühren	192.288	99.540	51,8%	92.748	48,2%
sonstige betriebliche Erträge	5.041	2.464	48,9%	2.577	51,1%
Gesamtleistungen	203.017	104.954	51,7%	98.063	48,3%
Entnahme aus der Rücklage	0	0		0	
Kostenüberdeckung + / - unterdeckung -	-20.921	-10.392	49,7%	-10.530	50,3%

(Differenzen ergeben sich aus Rundungen)

3.1.1 Zeitliche Entwicklung der Gesamtkosten und der Gebührenerlösen

Bei den nachfolgenden Werten handelt es sich um absolute Angaben in T€ Rückschlüsse zur jeweiligen Gebührenhöhe sind nicht möglich, da die Relation durch die Parameter Frischwassermenge sowie bebaute und befestigte Grundstücksfläche entsprechend verändert wird. Die Differenz der Gebührenerlöse (Kanalbenutzungsgebühren) wird durch die allgemeinen Erlöse und durch die geplante Unterdeckung ermittelt.

Insgesamt:

Jahr	Gesamtkosten T€	Veränderung	Erlöse T€	Veränderung
Ist 2014	223.433	0,15%	205.871	0,64%
Plan 2015	221.888	-0,69%	201.803	-1,98%
Plan 2016	223.939	0,92%	203.017	0,60%

3.1.2 Zeitliche Entwicklung der Gebührensätze

Jahr	Schmutzwasser pro m ³	Veränd.	Niederschlagswasser pro m ²	Veränd.
2007	1,32 €	0,00%	1,18 €	0,00%
2008	1,36 €	3,03%	1,21 €	2,54%
2009	1,43 €	5,15%	1,24 €	2,48%
2010	1,49 €	4,20%	1,28 €	3,23%
2011	1,52 €	2,01%	1,29 €	0,78%
2012	1,56 €	2,63%	1,30 €	0,78%
2013	1,56 €	0,00%	1,30 €	0,00%
2014	1,56 €	0,00%	1,30 €	0,00%
2015	1,58 €	1,28%	1,31 €	0,77%
2016	1,58 €	0,00%	1,31 €	0,00%

3.2 Sonstige Gebührensätze für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage

3.2.2 Tarif 1.1.2 für Einleitung von in Kleinkläranlagen vorgereinigtes Schmutzwasser und in Regenwasserkanäle eingeleitetes Wasser je m³

Dieser Gebührentarif deckt die Einleitung von in Kleinkläranlagen vorgereinigtes Schmutzwasser in städtische Regenwasserkanäle ab. Die Stadtentwässerungsbetriebe übernehmen in diesen Fällen keine Abwasserreinigung und können deshalb diese Kosten den Gebührenpflichtigen nicht anlasten; es wird also eine Teilgebühr erhoben. Weiterhin beinhaltet dieser Gebührentarif die Einleitung von genehmigten eingeleiteten Wassermengen über die städtischen Regenwasserkanäle in den Vorfluter,

Die Berechnung des Gebührensatzes erfolgt in drei Schritten:

- Ermittlung der Kosten der Abwasserreinigung und der ansetzbaren Kosten
- Ermittlung des Prozentsatzes für Transport des Abwassers und
- Ermittlung des Gebührensatzes durch Gegenüberstellung des ermittelten Prozentsatzes mit der Schmutzwassergebühr.

Die Kosten für die Abwasserableitung betragen aufgrund der betriebsspezifischen Angaben 64,16%. Der Gebührensatz beträgt 1,58 EURO x 64,16 % somit gerundet 1,01 EURO.

3.2.3 Tarif 1.1.3 für Einleitung von nicht genutztem Grundwasser und sonstigem Wasser

In der Regel wird der Einleitung von Grundwasser und sonstigem Wasser in die öffentliche Abwasseranlage nicht zugestimmt, da die Entwässerungseinrichtungen hierdurch beeinträchtigt werden können. Nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen muss die Abführung von möglichst geringen Mengen über die Kanäle für kurze Zeit zugestanden werden. Die Gebühr ermittelt sich aus den Gesamtkosten des Wirtschaftsplanes der Abwasserableitung ohne die Personalkosten und kalkulatorischen Kosten.

Art der Kosten	Bezugsjahr	EURO
Material- & sonstiger betrieblicher Aufwand	2016	20.742.449
Verrechnung Umlagen	2016	4.489.910
Abwasserabgabe	2016	4.171.000
Summe		29.403.359

Gebühr für nicht genutztes Grundwasser und sonstiges Wasser:

EURO	:	m ³	=		EURO/m ³
29.403.359	:	63.000.000	=	0,4667	0,47

3.2.4 Gebühren für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für eine vorübergehende geringfügige Einleitung für bis zu 5 m³ und bis zu 30 m³ und für mehr als 30 m³ für Tarife 1.1.4, 1.1.5 und 1.1.6

Die Gebührensätze und ihre Kalkulation sind der Anlage 9 zu entnehmen.

3.2.5 Einleitung von Stoffen an der Einlassstelle, Entsorgung von Schlamm aus Kleinkläranlagen sowie Abwasser aus abflusslosen Gruben gemäß der Schmutzwassergrubensatzung

Bei dieser Berechnung müssen die Kosten, die ausschließlich für die Einlassstelle anfallen, direkt dieser Kostenstelle zugerechnet werden. Der sich in den Klärwerken ergebene Reinigungsaufwand muss entsprechend der Belastung des Abwassers differenziert betrachtet werden. Es handelt sich um Schmutzwasser und Schlamm aus Sickerschächten, Schlammfängen, gewerblichen Sammelbehältern und Chemietoiletten. Die Entsorgung häuslicher Schmutzwassergruben ist in der Schmutzwassergrubensatzung geregelt.

Zur Berechnung der folgenden Gebührentarife

1.3 Einleitung von durch Transportfahrzeuge angeliefertem Schmutzwasser und Schlamm aus Sickerschächten, Schlammfängen, gewerblichen Schlammbehältern und Chemietoiletten je m³,

2.1 Entsorgung von Fäkalschlämmen aus Kleinkläranlagen je m³,

2.2 Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Gruben je m³ nach dem Abfuhrmaßstab muss zunächst die Menge und die Beschaffenheit der angelieferten Abwässer ermittelt werden.

Für 2016 wird insgesamt mit einer Gesamtmenge von 8.632 m³ gerechnet. Diese teilen sich folgendermaßen auf:

Geschätzte Entsorgungsmengen	m ³	Anteil
Schlamm aus Kleinkläranlagen	1.806	20,92%
Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben	5.026	58,23%
Sonstige Einleitungen an der Fäkalienkipfstelle	1.800	20,85%
	8.632	

Die Angaben der geschätzten Entsorgungsmengen für Schlamm aus Kleinkläranlagen und Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben sind für 2016 geplant und wurden anhand der Ausschreibung ermittelt. Dabei werden die Erfahrungswerte der Vorjahre genutzt. Bei der Ermittlung des Gebührensatzes für Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen wird unterstellt, dass die Schlämme eine Trockensubstanz von 1,70 % und bei Abwasser aus abflusslosen Gruben 0,45 % gegenüber normal verschmutztem Abwasser (0,09 %) aufweisen. Außerdem wird der BSB₅-Wert statt mit 300 mg/l mit 5.000 mg/l bei Fäkalschlamm und Abwasser aus abflusslosen Gruben mit 1500 mg/l angenommen. Die Berechnung der ersten drei Gebührentarife ist den **Anlagen 4 und 5** zu entnehmen.

Für den Gebührentarif **2.3** Zulage zu 2.1 und 2.2 für die Notentsorgung an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Klärwerks Weiden, Montag bis Freitag von 20 Uhr bis 6 Uhr wurden die zusätzlichen Kosten für die Fremdfirmen in Höhe von 113,05 € sowie die durchschnittlichen Zulagen für die eigenen Mitarbeiter in Höhe von 40,00 € ermittelt. Daher ist der Gebührentarif auf 153,05 € festzusetzen.

Tarife		2015	2016
1.3	Einleitung von durch Transportfahrzeuge angeliefertem Schmutzwasser und Schlamm aus Sickerschächten, Schlammfängen, gewerblichen Schlammbehältern und Chemietoiletten	20,11 EURO/m ³	18,52 EURO/m ³
2.1	Entsorgung von Kleinkläranlagen	37,18 EURO/m ³	37,63 EURO/m ³
2.2	Entsorgung von abflusslosen Gruben nach dem Abfuhrmaßstab	31,85 EURO/m ³	32,21 EURO/m ³
2.3	Zulage zu 2.1 und 2.2 für die Notentsorgung an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Klärwerks Weiden, Montags bis Freitags von 20 Uhr bis 6 Uhr	153,05 EURO/m ²	153,05 EURO/m ²

4. Gebühren für Abwasseruntersuchungen

Die Gebührensätze sind in der **Anlage 3, Ziffer 3.1 – 3.6** dargestellt. Hierzu wurden die verschiedenen Arbeitsschritte der Analysen detailliert in Minuten erfasst und in eine Gebührenbedarfsberechnung übernommen. Die Preise und die Berechnung der einzelnen Parameter ergeben sich aus den beigefügten **Anlagen 6, 6a, 6b und 6c**.

5. Gebühren für die Fahrzeuge

Diese Gebührensätze wurden in 1998 erstmals in den Gebührentarif der **Anlage 3, Ziffer 4.1 – 4.14**, der Abwassergebührensatzung aufgenommen und für 2016 fortgeschrieben. Die Berechnung der Gebühren für die Fahrzeuge der Betriebsbereiche ist in der **Anlage 7** aufgeführt. Sie enthält ab 2016 keine Personalkosten mehr für die Fahrzeugbesatzung. Sie wird separat gemäß Ziffer 5 abgerechnet.

6. Zeitaufwandsgebühr je angefangene Stunde

Die in **Anlage 3** im Gebührentarif unter **Ziffer 5** angesetzten Personalkosten sind sowohl für den Bereich des Abwasserinstitutes als auch für die anderen Arbeiten anzusetzen. Die Personalkostenstundensätze wurden auf Basis des Tarifvertrags TV-V berechnet und aus Datenschutzgründen zu Gruppen zusammengefasst. Die Berechnung der Zeitaufwandsgebühr je angefangene Stunde ist in der **Anlage 11** aufgeführt.

7. Gebühren für die Ausstellung von Kanalanschlussscheinen und die Abnahme von Anschlusskanälen

Die Tarife für die Kanalanschlussscheine erfassen den verwaltungstechnischen Aufwand für die Erteilung der Auskünfte, der Zustimmung für die Anschlussarbeiten sowie der Abnahme des Hausanschlusses durch die Betriebsabteilung.

Die Ermittlung der Kosten ergibt sich aus der **Anlage 8**. Durch die teilweise Zuordnung der Kosten zu dem Kostenverursacher wird die Schmutz- und Niederschlagswassergebühr entlastet und eine Zuordnung entsprechend der Kostenverursachung vorgenommen.

Hierfür erfolgt eine Festsetzung der folgenden Gebührentarife:

7.	Kanalanschlussschein mit Zustimmung und Abnahme	353,59 EURO
----	---	-------------

8. Änderungen, Streichungen und Ergänzungen der Gebührensatzung

Von der Gebührensatzung für das Jahr 2015 abweichende Formulierungen und Regelungen sind, soweit es sich um Ergänzungen handelt, in dieser Anlage 2 und in der **Anlage 3** fett geschrieben; soweit es sich um Streichungen handelt, sind diese in der **Anlage 3** nicht mehr erkennbar.

8.1 Ergänzung in § 2 zur den Bemessungsgrundlagen für sonstige Einleitungen

In § 2 Absatz 1 wird zur Klarstellung die Bemessungsgrundlage für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage insbesondere durch die Tarife 1.1.2, 1.1.3 um einen Buchstaben d) ergänzt. Die ergänzte Satzungsregelung lautet:

„ d) bei sonstigen Einleitungen nach der in die öffentliche Abwasseranlage unmittelbar oder mittelbar eingeleiteten Menge“

Für die Fälle, dass der Gebührenpflichtige nicht seinen Mitteilungspflichten nachkommt, muss des Weiteren die entsprechende Anwendung der Schätzungsmöglichkeit in diesen Fällen eingeräumt werden. Daher muss in § 2 Absatz 6 Satz 1 der Bezug auch auf Absatz 1 Buchstabe d) ergänzt werden. Gleichzeitig wird der Bezug auf die Abgabenordnung aktualisiert. Absatz 6 lautet daher.

„Soweit die Angaben nach **Absatz 1 Buchstabe d)** und Absatz 5 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht zutreffend gemacht werden, erfolgt eine Schätzung nach Maßgabe des § 12 KAG NRW in Verbindung mit § 162 der Abgabenordnung (AO 1977) **in der jeweils zum Erlass dieser Satzung gültigen Fassung**“.

8.2 Bezugszeitraum für Schmutzwasser

Aufgrund der EDV-technischen Vorgaben für den Grundbesitzabgabenbescheid wird auf den Frischwasserverbrauch in dem Zeitraum von September 2014 bis August 2015 zurückgegriffen. Daher lautet § 3 Absatz 3 Buchstabe a) zweiter Satz:

„Im Falle des § 2 Absatz 2 Buchstabe a) gilt die Wassermenge als im Schmutzwassereinleitungsjahr für das Grundstück geliefert, die von dem Wasserversorgungsunternehmen für alle Abrechnungszeiträume festgestellt und berechnet wurde, deren Ende in den Zeitraum von September des Schmutzwassereinleitungsjahr **(2014)** bis August des dem Veranlagungszeitraum vorhergehenden Jahres **(2015)** fällt.“

8.3 Gebührenpflicht für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen zur Nutzung der öffentlichen Abwasseranlage und Einfügung eines Tarifes für sonstiges Wasser.

Der Tarif für Grundwasser wird um die vorübergehenden Einleitung von sonstigem Wasser ergänzt. Für diese Einleitung kann im Falle hydraulischer Aufnahmefähigkeit des Kanals eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden, wenn im Einzelfall von dem Einleitungsverbot aus der Abwassersatzung abgesehen werden kann oder bei temporären Einleitungen auf die Pflicht, eine feste Anschlussleitung zu verwenden (z.B. bei Spülungen von Trinkwasserleitungen, Wasser aus Baustellen) verzichtet werden kann. Gemeinsam ist diesen Einleitungen, dass sie bei der Dimensionierung der Kanäle nicht mit berücksichtigt werden.

Wie beim Kanalanschlussschein und bei den temporären Einleitungen von Schmutzwasser wird auch für diese Ausnahmegenehmigungen eine Verwaltungsgebühr angesetzt, damit nicht alle Gebührenzahler diesen zusätzlichen Aufwand mittragen müssen. § 3 wird daher um einen neuen Absatz 8 ergänzt, der lautet:

„(8) Bei Anträgen auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von der Abwassersatzung für die vorübergehende Einleitung von Grundwasser und sonstigem Wasser in die öffentliche Abwasseranlage wird die Art der Ermittlung der eingeleiteten Menge und der Zeitpunkt der Mitteilung über die Menge mit der Ausnahmegenehmigung festgesetzt.“

Der letzte Satz von § 3 Absatz 7 wird zum neuen Absatz 9 und gilt damit für alle Ausnahmegenehmigungen außer denen nach § 3 Absatz 7a) und b).

„(9) Die Gebühr für Ausnahmegenehmigungen wird pauschal festgesetzt. **Unberührt bleiben die Festsetzungen nach § 3 Absatz 7 a) und b)**“

In § 4 Absatz 1 c) muss bei den Gebührenschuldern eine Regelung für § 3 Absatz 8 eingefügt werden. Diese lautet:

„ im Falle von § 3 Absatz 7 **und Absatz 8** diejenigen, denen die vorübergehende Einleitung nach der Abwassersatzung genehmigt wurde und“

Der Gebührentarif 1.1 muss wie folgt angepasst werden. Die Zusätze „genehmigte“ und „ die nicht unter den Gebührentarif 1.1.3 fallen“ in Ziffer 1.1.2 entfallen und lautet sprachlich angepasst wie folgt:

1.1	Einleitung von Schmutzwasser einschließlich nicht genutztem Grundwasser und sonstigem Wasser	
1.1.1	Schmutzwasser je m³	1,58
1.1.2	In Kleinkläranalgen vorgereinigtes Schmutzwasser und in Regenwasserkanäle eingeleitetes Wasser je m³	1,01
1.1.3	Nicht genutztes Grundwasser und sonstiges Wasser je m³	0,47
1.1.4	Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für die vorübergehende Einleitung bis 5 m³	31,62
1.1.5	Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für die vorübergehende Einleitung über 5 m³ und unter 30 m³	71,12
1.1.6	Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für vorübergehende Einleitungen nach der Abwassersatzung zuzüglich jeweiligem Tarif nach Ziffer 1.1.1, 1.1.2 oder 1.1.3	47,44

8.4 Änderungen der Gebührentarife für die Nutzung der Fahrzeuge als sonstige Leistung

Für die Nutzfahrzeuge der Betriebsabteilung wird bei den Tarifen auf die Mitkalkulation der Bemannung verzichtet und eine Gebühr für die tatsächlichen Bemannung der Fahrzeuge nach Ziffer 5 eingeführt, weil bei den Einsätzen unterschiedliche Besatzungsstärken je nach zu erbringender Leistung notwendig sind. Der Abrechnungsspannen wird auf die Abrechnungsweise nach Tarif 5 angepasst. Die Regelung: „(je Stunde) bei einer Einsatzzeit bis 45 Minuten werden 3/4 des Stundensatzes fällig. Bei Einsatzzeiten über 1 Stunde wird in Einheiten von jeweils 1/4 Stunde abgerechnet.“ wird gestrichen. Auch der Hinweis unter Ziffer 4.8: „Stundensätze für sonstige Spezialfahrzeuge und Spezialgeräte sind im Bedarfsfall zu erfragen. Soweit Arbeiten verrichtet werden, für die kein besonderer Gebührentarif vorhanden ist, findet Ziffer 5 Anwendung“ wird ersatzlos gestrichen, da es sich nicht um eine kalkulierte Gebühr handelt und die Mitarbeiter über § 12 ff und Tarif 5 schon abgedeckt sind. An die Stelle 4.8 tritt der bisher unter Ziffer 6 aufgeführter Gebührensatz für die Fahrzeuge der Probenehmer, welche weiterhin pro angefangenen Kilometer als Gebühr erhoben werden. Der Gebührentarif 6 entfällt.

Der neue Tarif 4 gestaltet sich wie folgt:

4	Gebührensätze für den Einsatz von Spezialfahrzeugen je angefangene Stunde	
4.1	Kolonnenfahrzeug zuzüglich Gebühren nach Ziffer 5	11,46
4.2	HDS-Fahrzeuge	
4.2.1	HDS-Fahrzeug mit Wasserrückgewinnung zuzüglich Gebühren nach Ziffer 5	72,02
4.2.2	HDS-Fahrzeug ohne Wasserrückgewinnung zuzüglich Gebühren nach Ziffer 5	42,56
4.3	Saugfahrzeug zuzüglich Gebühren nach Ziffer 5	48,06
4.4	Betriebs-LKW zuzüglich Gebühren nach Ziffer 5	18,69
4.5	Kanalfernauge zuzüglich Gebühren nach Ziffer 5	23,70
4.6	Betriebs-PKW zuzüglich Gebühren nach Ziffer 5	3,52
4.7	Notstromaggregat zuzüglich Gebühren nach Ziffer 5	2,20
4.8	Fahrzeug für Probenehmer je angefangenem Kilometer zuzüglich zu Ziffer 3.1 bis 3.6 und 5	2,82

In den Tarifen 3.1.1, 3.3.6 und 3.3.7 wird in der letzten Zeile die Ziffer 6 jeweils durch die Ziffer 4.8 ersetzt.

Aufgrund der Streichung des Gebührentarifes 6. werden die Gebührentarife 7. „Wasserverbrauch (über Hydrant) je m³“ und 8. „Kanalanschlussschein mit Zustimmung und Abnahme“ zu Gebührentarife 6. und 7.

8.5 Änderungen der Gebührentarife für Stundenleistung bei sonstigen Leistungen

Aus datenschutzrechtlichen Gründen sollen die Eingruppierungen der einzelnen Mitarbeiter nicht bei den Zeiterfassungsdaten mitgeführt werden. Daher werden für die interne Kostenverrechnungen die Mitarbeiter zu 7 Abrechnungsgruppen zusammengefasst und daraus eine Durchschnittsgebühr für den Stundensatz der Mitarbeiter festgesetzt. Bei den Probenehmern unter 5.3 werden die tatsächlichen Kosten zugrunde gelegt, da die Mitarbeiter zu drei verschiedenen Tarifgruppen gehören. Die bisherige Regelung unter Tarif 5.5: „Neben den Stundensätzen nach Ziffer 5 werden bei besonderen Diensten Zuschläge (z.B. Überstunden-, Sonn- und Feiertags- sowie Dienstbereitschaftszuschläge) berechnet. Diese Zuschläge werden ebenfalls auf die Fahrzeugkosten nach Ziffer 4 hinzugerechnet“, wird gestrichen. Der Tarif 5 gestaltet sich wie folgt:

”

5.	Personalkosten als Zeitaufwandsgebühr je angefangene Stunde	
5.1	Gewerbliche Beschäftigte Technik	36,81
5.2	Gewerbliche Beschäftigte Vermessung	36,35
5.3	Gewerbliche Beschäftigte Probenehmer	37,15
5.4	Beschäftigte EG6 bis EG7	37,82
5.5	Beschäftigte EG8 bis EG9	46,21
5.6	Beschäftigte EG10 bis EG11	56,57
5.7	Beschäftigte EG12 bis EG13 -	66,01
5.8	Beschäftigte EG14 bis EG15	124,82

”

Die Streichung der Zuschläge im Tarif wird als Konkretisierung in die Regelung der Gebührensatzung in § 12 aufgenommen. Die sich aus dem geltenden Tarifvertrag ergebenden aktuellen von-Hundert-Sätze der Zuschläge sowie die Berechnungsregel für eine sich ergebende Rufbereitschaft werden als § 12 Absatz 2 neu eingefügt:

„(2) Soweit bei der Berechnung von Gebühren Mitarbeiterstunden angesetzt werden, sind für Arbeit zu ungünstigen / außergewöhnlichen Zeiten zum jeweiligen Gebührensatz die folgenden Zeitzuschläge als von –Hundert-Sätze vom Stundensatz hinzuzurechnen. Sie betragen je angefangene Stunde:

Buchst.	Zuschlag	v. H.
a)	Überstunden	30
b)	Nachtarbeit ab 21 Uhr	25
c)	Sonntagsarbeit	25
d)	Arbeiten an Oster- und Pfingstsonntag	35
e)	Feiertagsarbeit	135
f)	Arbeiten am 24.12 und am 31.12	40
g)	Arbeiten an Samstagen ab 13 Uhr	20

Beim Zusammentreffen von Zeitzuschlägen nach den Buchstaben c bis g wird nur der höchste Zeitzuschlag gezahlt.

Für die Rufbereitschaft wird eine tägliche Pauschale je Entgeltgruppe festgesetzt. Die Gebühr für eine Rufbereitschaft beträgt für die Tage Montag bis Freitag das Zweifache, für Samstag, Sonntag sowie für Feiertage das Vierfache des für die Entgeltgruppe maßgeblichen Stundensatzes. Maßgebend für die Bemessung der Pauschale ist der Tag, an dem die Rufbereitschaft beginnt.“

8.6 Der fehlende Hinweis auf eine gesamtschuldnerische Haftung mehrerer Schuldner in diesem Abschnitt wird in § 13 als Absatz 3 ergänzt und Absatz 3 somit zu Absatz 4:

„ (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

(4) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.“